

## Update Umweltrecht – Rechtsprechung

### **Inntal-Süd: Umweltvereinigung ist auch gegen Änderung nicht SUP-pflichtiger Schutzgebietsverordnung antragsbefugt**

#### **BVerwG, Urteil vom 26.01.2023 – 10 CN 1.23**

Das BVerwG hat sich erneut mit der Frage der Zulässigkeit eines Normenkontrollantrags einer anerkannten Umweltvereinigung gegen eine Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO), welche die Verkleinerung eines Landschaftsschutzgebietes nach sich zog, befasst. Das Verfahren war zur Klärung der Frage, ob bei Erlass oder Änderung einer LSG-VO eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen ist, ausgesetzt worden (Beschl. v. 04.05.2020 – 4 CN 4/18, BBG-Update [7/2020](#)). Der EuGH hat dies mangels rahmensetzender Wirkung der prüfungsgegenständlichen LSG-VO verneint (Urteil v. 22.02.2022 – C-300/20, BBG-Update [4/2022](#)). Trotz Ablehnung der SUP-Pflicht hat das BVerwG in seiner Entscheidung vom 26.01.2023 die Klagebefugnis der gemäß § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Umweltvereinigung bejaht. Die Tatbestandsvoraussetzung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG, wonach die SUP-Pflichtigkeit von Plänen und Programmen Zulässigkeitsvoraussetzung für dagegen gerichtete Rechtsbehelfe ist, habe im vorliegenden Fall aufgrund des Anwendungsvorrangs des Umweltunionsrechts unangewendet zu bleiben. Dies folge aus der etwaigen Verletzung von Art. 11 Abs. 1 des Protokolls "Naturschutz und Landschaftspflege" (ProtNatSch) zur Alpenkonvention. Die Regelung sei eine umweltbezogene Bestimmung des innerstaatlichen Rechts, welche in den Anwendungsbereich des Unionsrechts falle, da sie die Erfüllung eines unionsrechtlich verbindlichen Ziels aus der Alpenkonvention bezwecke. Ein etwaiger Verstoß gegen diese Regelung müsse nach Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus in Verbindung mit Art. 47 EU-Grundrechtecharta von einer anerkannten Umweltvereinigung vor Gericht angefochten werden können. Denn Mitgliedstaaten seien nach diesen Normen verpflichtet, einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Recht der Union garantierten Rechte zu gewährleisten. Daher müsse das nationale Gericht die Bestimmungen des nationalen Rechts unangewendet lassen, die es einer anerkannten Umweltvereinigung verwehrten, gegen Regelungen in einer LSG-VO, die möglicherweise gegen Art. 11 Abs. 1 ProtNatSch verstoßen würden, gerichtlich vorzugehen. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Umweltunionsrechts habe schließlich auch § 2 Abs. 4 Satz 2 UmwRG, der auf der Ebene der Begründetheit eine UVP-/SUP-Pflicht fordert, unangewendet zu bleiben.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Das BVerwG stärkt die Antragsbefugnis von anerkannten Umweltvereinigungen durch diese Entscheidung nicht unerheblich. Eine generelle Unanwendbarkeit der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG normierten Beschränkung des Rechtsschutzes auf Pläne und Programme, für die eine SUP-Pflicht bestehen kann, ist dem Urteil zwar nicht zu entnehmen. Besteht keine SUP-Pflicht, wird künftig jedoch stets zu prüfen sein, ob die streitentscheidenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts der Durchführung von (Umwelt-)Unionsrecht dienen und damit die Antrags- bzw. Klagebefugnis aus Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus in Verbindung mit Art. 47 EU-Grundrechtecharta eröffnen.